

Die Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe

Bei der Durchführung der Bodenreform haben sich einige Schwierigkeiten gezeigt. Da waren zunächst einmal Unklarheiten in den Reihen der eigenen Partei aufgetaucht, da gab es Kleinmütigkeit bei einigen Kleinbauern und Landarbeitern und die bewußten und unbewußten Gegenaktionen der junkerfreundlichen Elemente. Diese Schwierigkeiten konnten am besten dadurch überwunden werden, daß die Masse der Landarbeiter und Kleinbauern selbst mobilisiert wurde; die Kleinmütigen wurden mitgerissen und die Unklarheiten in den Reihen der Partei wurden durch diese Bewegung geklärt und überwunden. Nach Abschluß der Aufteilung der großen Güter trat an einigen Stellen eine Stockung und später eine rückläufige Bewegung ein. Die Neubauern hatten Angst vor den Schwierigkeiten, insbesondere durch den Mangel an Vieh und Geräten. Die junkerfreundlichen Kräfte versuchten, diese Stimmungen auszunutzen, um das Land trotz der Aufteilung in Großwirtschaft weiterzubebauen. Diese Erscheinungen wurden überwunden durch die Belebung der Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe. Nach der Ausführungsbestimmung zur Bodenreform über die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sind die Komitees Körperschaften des öffentlichen Rechts. Einige Komitees haben sich für diese Körperschaften ohne Anweisung selber Satzungen gegeben, wie im Kreise Bergen und Wismar. Die Landesverwaltung hat von sich aus solche Satzungen als Mustersatzungen herausgegeben. Nach dieser bilden die Neubauern der auf geteilten Güter die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe. Aufgenommen werden können in diese Vereinigung alle Bauern, und zwar sowohl die Neubauern als auch die Altbauern mit Mittel- und Großbesitz. Aufgenommen werden können weiter auch solche Bauern aus Nachbargemeinden, in denen keine Komitees zur gegenseitigen Bauernhilfe bestehen. In einem Teil des Landes Mecklenburg bestehen sogenannte Großgemeinden, d. h. sechs bis acht ehemalige Güter und Dörfer haben sich zu einer Großgemeinde zusammengeschlossen. Hier wurden Komitees gebildet, die sich über die ganze Großgemeinde hinweg erstrecken.

Die Bildung der Vereinigung, die Wahl des Komitees geht folgendermaßen vor sich:

Von der Gemeindekommission wird eine allgemeine Versammlung einberufen. In dieser wird ein Beschluß zur Schaffung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe gefaßt. In derselben Versammlung wird auch das Komitee zur gegenseitigen Bauernhilfe, das den Vorstand der Vereinigung darstellt, gewählt. Die Versammlung wählt außerdem den Vorsitzenden des Komitees und eine Revisionskommission. Dieses Komitee stellt eine Liste auf, in der alle Bauern, die sich an der gegenseitigen Hilfe beteiligen wollen, eingetragen werden. Der Vorsitzende des Komitees vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Zum Abschluß von Verträgen, Geschäften usw. sind seine Unterschrift und die eines weiteren Mitglieds des Komitees notwendig. Das Komitee organisiert die gegenseitige Hilfe und organisiert die Gemeinschaftshilfe, wie Aushilfe mit Maschinen, Werkzeugen und Geräten. Es leitet die Reparaturwerkstätten, die Saatreinigungsanlagen, bestimmt über die großen Wagen und Trecker sowie über die Einrichtung und Ingangsetzung von Betrieben aller Art. Das Komitee sorgt für einen Austausch des Viehes. Wie die Praxis gezeigt hat, kann dieser Austausch überall auf freiwilliger Grundlage durchgeführt werden. Auch der Austausch von einem ins andere Dorf innerhalb der Kreise und der Austausch von einem in den anderen Kreis hat stattgefunden. Bei diesem Austausch und bei der Verteilung innerhalb der Vereinigung haben die Komitees große Arbeit geleistet. Die Komitees haben auch Deckstationen eingerichtet bzw. die Wartung solcher einzelner Zuchttiere übernommen, die den Bauern zur Verfügung stehen. Dabei haben es einige Komitees für notwendig gehalten, vorzuschreiben, daß, wenn solche wertvollen Zuchttiere beschafft werden, diese auch von den Mitgliedern benutzt werden müssen, sofern

das die Mitgliederversammlung beschlossen hat. Es darf nicht zulässig sein, daß sich ein einzelner im Dorfe selber vielleicht ein minderwertiges Zuchttier beschafft und es einigen Bauern zur Verfügung stellt. Dadurch wäre das Komitee nicht mehr in der Lage, ein hochwertiges Zucht tier zu halten. Das Komitee zur gegenseitigen Bauernhilfe bestimmt auch solche Kräfte, die an landwirtschaftlichen Schulen und Lehrgängen teilnehmen.

Zu den Aufgaben des Komitees* zählt ferner die Feinvermessung der einzelnen Bauernstellen; es hilft bei der Beschaffung von Krediten, beim Ankauf von Vieh und Düngemitteln, und es beschafft — evtl. im Austausch mit anderen Gemeinden — auch Saatgut. Das Komitee stellt gemeinsam mit den Beauftragten für den Wiederaufbau im Bezirks- oder Kreisvorort den Dorfbebauungsplan auf; es hilft den einzelnen Bauern bei der Beschaffung des notwendigen Baumaterials und der Baukredite. Das Komitee kann selbst Kredite aufnehmen und darf nach Zustimmung der Mitgliederversammlung auch für Kredite an einzelne Bauern Bürgschaft leisten.

Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung. Auf Antrag eines Zehntels aller Mitglieder und auf Antrag der Revisionskommission muß diese Mitgliederversammlung einberufen werden. Das Komitee hat der Mitgliederversammlung stets Rechenschaft zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt den Etat und die Ausleihgebühren für Maschinen, für die Benutzung der Deckstationen und sonstigen Einrichtungen der Vereinigung. Sie kann das Komitee bzw. einzelne Komiteemitglieder abberufen und neue wählen. Die Mitglieder der Vereinigung können nach vorheriger sechsmonatiger Kündigung zum Jahreschluß austreten. Ihrer Verpflichtung gegenüber dem Komitee sind sie dadurch nicht enthoben. Für den Ausschluß eines Mitgliedes aus der Vereinigung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Ist in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung nicht die entsprechende Anzahl von Mitgliedern anwesend, so ist die zweite Mitgliederversammlung ohne weiteres beschlußfähig. Beim Todesfall gehen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes auf den Rechtsnachfolger über.

Die Aufsichtsbehörde über das Komitee und die Vereinigung ist der Xandrat. Mit der Bildung des Komitees zur gegenseitigen Bauernhilfe ist die Tätigkeit der sogenannten Treuhänder und Verwalter, die auf den aufgeteilten Gütern eingesetzt waren, beendet. Das Komitee darf aber die Aufgabe des Treuhänders oder Verwalters keinesfalls fortsetzen, sondern es übernimmt nur die Aufgaben, die ihm nach der Verordnung vorgeschrieben sind. Die eigentliche Bewirtschaftung obliegt dem einzelnen Bauern selbst. Dort, wo der einzelne Bauer seinen Acker durch die Herbstsaat noch nicht selbst bestellen konnte und dadurch sein ganzes Land mit Winterung bestellt ist, muß er für dieses Jahr mit einem Nachbar einen Austausch vornehmen, damit* er auch in diesem Jahr alle Kulturen, die er bauen will und bauen muß, bestellen kann. Hierbei greift das Komitee ebenfalls beratend und vermittelnd ein.

Zur besseren Betreuung und Beratung und um die gegenseitige Hilfe zu erweitern, ist die Schaffung von Bezirks- und Kreiskomitees vorgesehen. Zum Teil sind sie schon gegründet worden.

Diese Komitees stellen wichtige Organe zur Umstellung unserer Landwirtschaft dar, die zuvor größtenteils auf großbetrieblichen Wirtschaften beruhte und jetzt zur bäuerlichen Wirtschaft übergeht. Heute besteht die Landwirtschaft in Mecklenburg aus 40 Prozent Altbauernbetrieben, 40 Prozent Neubauernbetrieben und 20 Prozent Großwirtschaften (Staatsbetrieben), Saatgutzuchtbetrieben, Kirchengütern und Lehrjüttem).

Die Komitees zur gegenseitigen Bauernhilfe sind erst dann gesund, wenn sie getragen werden von der Masse der Bauern selber. Sie sind somit ein wichtiges Organ der demokratischen Erneuerung Deutschlands.

Warnke - Schwerin